

aufgenommen werden (§ 1). Alle in dieser Liste erfaßten Schriften dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben und auch nur in geschlossenen Geschäftsräumen vertrieben werden (§§ 2 und 3). Schriften, die Jugendliche „offensichtlich“ schwer gefährden, unterliegen diesen Einschränkungen auch ohne Aufnahme in die Liste (§ 6). Verstöße gegen diese Vertriebsbeschränkungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen verfolgt. Erfolgt die Weitergabe durch Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter oder Jugendliche, so erfolgt keine Bestrafung (§ 21). Gegenüber der Flut der in Westdeutschland erscheinenden Schund- und Schmutzliteratur bietet dieses Gesetz keinen wirklich ausreichenden Schutz, da die Klauseln weder den Vertrieb, noch ihre Herausgabe verbieten. Deshalb ist auch die Gefahr der Beeinflussung Jugendlicher durch solche Druckerzeugnisse nicht geringer geworden.

3. Die durch die Ratifizierung der *Pariser Verträge* in Kraft gesetzten neuen Strafbestimmungen gehen in ihrer Bedeutung weit über die eines strafrechtlichen Nebengesetzes hinaus. Der im Rahmen dieses Vertragswerkes geltende „Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland“ enthält eine weitgehende Beschränkung der Justizhoheit der Bundesrepublik.

In diesem Vertragswerk verpflichten sich die Behörden der Bundesrepublik, mit den Behörden der ausländischen Streitkräfte in Fragen der Sicherheit der ausländischen „Mächte“, ihrer „Streitkräfte und deren Mitglieder“ und des Eigentums der Streitkräfte und ihrer Mitglieder „in vollem Umfange“ zusammenzuarbeiten. Den Organen der Bundesrepublik wird jedoch das Recht der Verfolgung strafbarer Handlungen, die mit den Streitkräften und ihren Mitgliedern in Verbindung stehen, weitgehend entzogen. In Strafsachen üben nämlich die Behörden der Streitkräfte die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Mitglieder der Streitkräfte aus. Gemäß Art. 1 Ziff. 7 Buchst. b des genannten Vertrages sind unter Mitglieder der Streitkräfte alle Frauen, Kinder und nahen Verwandten selbst des technischen Hilfspersonals zu verstehen. In den Fällen, in denen „eine der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegende Person“ gegen Normen, die im Anhang A dieses Vertrages enthalten sind und Handlungen gegen die Besatzungsmächte beschreiben, verstößt und festgenommen wird, ist die Behörde der Streitkräfte davon zu unterrichten. Diese Behörde kann Untersuchungsführer